

Stellungnahme für die Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 16.03.2023

Das Amt für Verkehr teilt zur Bürgereingabe des Herrn [REDACTED] vom 17.02.2023 mit der Drucksachennummer 5720/2020-2025 mit:

Der Abschnitt der Schloßhofstraße zwischen Melanchthonstraße und Kreisel Drögestraße ist erst Ende 2020 umgebaut fertiggestellt worden. Bei dem Umbau ist das aktuelle technische Regelwerk berücksichtigt worden.

a) Querungshilfe

Eine Verkehrsinsel konnte aufgrund der Anforderungen bei Heimspielen des DSC Arminia nicht eingebaut werden, da der Straßenabschnitt zum Parken von Fanbussen und Einsatzfahrzeugen der Polizei verwendet wird. Als Alternative wurde seinerzeit auch ein „Zebrastrifen“ (Fußgängerüberweg, kurz: FGÜ) verworfen bzw. für nicht zwingend erforderlich erachtet. Die Entfernung zum mit FGÜ ausgestatteten Kreisel Drögestraße beträgt rund 150 m.

Bei der Prüfung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs handelt es um eine verkehrsregelnde Maßnahme, bei der die Straßenverkehrsbehörde die grundsätzlichen Vorschriften der § 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO sowie des § 26 StVO einschließlich der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten hat.

Danach hat die Straßenverkehrsbehörde bei ihren Entscheidungen über die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zu beachten, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen u. a. nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die VwV-StVO zu § 26 setzen darüber hinaus voraus, dass FGÜ in der Regel nur angelegt werden sollen, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Demnach ist ein FGÜ nur dann erforderlich, wenn ein Fußgänger in Abhängigkeit zur Fahrzeugstärke sonst nicht sicher queren kann.

Für eine abschließende Entscheidung werden die Zahlen im Quer- und Längsverkehr aufgrund dieser Eingabe neu erhoben.

b) Geschwindigkeitsreduzierung Tempo 30

Auch hierfür gelten die Vorgaben insb. aus § 45 Abs. 9 StVO, wonach Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt innerorts gemäß § 3 Abs. 3 StVO 50 km/h. Nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Auch wenn jeder einzelne Unfall insb. mit Verletzten bedauerlich ist, so resultiert nicht alleine hieraus das Erfordernis einer Beschränkung des fließenden Verkehrs. Dieser Straßenabschnitt zeichnet sich nicht durch eine Unfallhäufung aus, gilt somit mithin als „unauffällig“.

Das Unfallgeschehen im Stadtgebiet wird regelmäßig durch die Unfallkommission als gemeinsames Gremium von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger und der Polizei analysiert. Hierbei werden erforderliche, geeignete und angemessene Maßnahmen erörtert und ggf. beschlossen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Maßnahmen, die den Betroffenen häufig wünschenswert oder sinnvoll erscheinen, nur dann angeordnet werden dürfen, wenn diese Maßnahmen objektiv betrachtet zur Abwehr einer konkreten Gefahrensituation zwingend erforderlich sind oder sogar eine erhöhte Gefahrenlage vorliegt.